

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Kirchengesetz zur An- passung von Vorschrif- ten an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das nachstehende Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 ist die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) in Kraft getreten.

Zum gleichen Zeitpunkt wurde die bisherige Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 137, 239) umfassend geändert. So hat sie unter anderem, eine neue Normbezeichnung (Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen), Kurzbezeichnung (Verwaltungsordnung kameral) und Abkürzung (VwO.k) erhalten.

Verschiedene Rechtsnormen der Evangelischen Kirche von Westfalen verweisen in ihren Vorschriften auf Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Verwaltungsordnung. Es ist erforderlich diese Bestimmungen an die jeweilig geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung anzupassen.

Da sich durch den Gesetzesentwurf keine inhaltlichen Änderungen ergeben, ist von der Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens abgesehen worden.

- Anlage 1: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung
- Anlage 2: Synopse Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Entwurf

Kirchengesetz
zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und
Verwaltungsordnung Doppische Fassung
Vom ... November 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes über die
Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen

In dem § 9 Absatz 2 und § 10 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABl. 1973 S. 177) wird jeweils das Wort „Verwaltungsordnung“ durch die Worte „Verwaltungsordnung kameral oder der Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des
bürgerlichen Rechts

Im § 10 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 (KABl 2007 S. 417), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 19. November 2015

(KABl. 2016 S. 55, 493), werden die Worte „Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral) oder die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung)“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.)

Az.: 900.11

Az.: 900.15

Synopse
Kirchengesetz zur Anpassung von Rechtsnormen
an die Verwaltungsordnung kameral / Verwaltungsordnung Doppische Fassung
 Stand: 14.09.2017

Geltender Text	Änderungen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 18. Oktober 1973 (KABl. 1973 S. 177)</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) ... (2) Für die Verwaltung des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben der Anstaltskirchengemeinde finden die Bestimmungen der Verwaltungsordnung entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Die Kirchen und gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räume der Anstaltskirchengemeinde unterstehen der kirchlichen Aufsicht gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>(1) ... (2) Für die Verwaltung des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben der Anstaltskirchengemeinde finden die Bestimmungen der Verwaltungsordnung kameral oder der Verwaltungsordnung Doppische Fassung entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Die Kirchen und gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räume der Anstaltskirchengemeinde unterstehen der kirchlichen Aufsicht gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung kameral oder der Verwaltungsordnung Doppische Fassung.</p>	<p>In den §§ 9 Absatz 2 und 10 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABl. 1973 S. 177) wird jeweils das Wort „Verwaltungsordnung“ durch die Worte „Verwaltungsordnung kameral oder der Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ ersetzt.</p>

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW) Vom 15. November 2007 (KABl 2007 S. 417), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 19. November 2015 (KABl. 2016 S. 55, S. 493)</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Verwaltung</p> <p>(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftung ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Verwaltung</p> <p>(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftung ist die Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung katedral) oder die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung) sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Im § 10 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 (KABl 2007 S. 417), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 19. November 2015 (KABl. 2016 S. 55, S. 493), werden die Worte „Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung katedral) oder die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung)“ ersetzt.</p>
---	---	--